

	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument-Nr.:	QSV 34/2021
		Datum / Rev.:	25.02.2021

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Mack Alu-Systeme GmbH
Schalmenäckerstr. 4, 79771 Klettgau

nachfolgend „Besteller“ genannt,

und

.....
.....

nachfolgend „Lieferant“ genannt,

wird die nachfolgende Qualitätssicherungsvereinbarung
(nachfolgend QSV genannt) abgeschlossen:

	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument-Nr.:	QSV 34/2021
		Datum / Rev.:	25.02.2021

1 Zweck der QSV

Diese QSV benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant ganz allgemein, alle geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen, damit er bei allen Lieferungen die vertraglich vereinbarte bzw. spezifizierte Qualität erreicht.

2 Grundsätzliche Bedingungen

Beim Lieferant müssen die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein, dass jedes zur Auslieferung gelangende Produkt mit allen dem Kaufvertrag zugrunde liegenden technischen Vorschriften übereinstimmt. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sicherzustellen, dass er ein wirksames System zur Kontrolle der Qualität unterhält.

3 Anwendungsbereich

Diese QSV findet Anwendung auf alle Bauteile, die nach Abschluss der Erstbemusterung serienmäßig hergestellt und geliefert werden.

4 Qualitätsanforderungen

1. Der Lieferant bestätigt, dass er Produkte gemäß ihm vorliegender Zeichnung/Spezifikation und den dort erwähnten Verarbeitungs- und Materialvorschriften herstellen und liefern kann. Alle in diesen Zeichnungen/Spezifikationen und den dazugehörigen Bestelltexten zitierten Normen und Vorschriften sind ihm bekannt und liegen ihm in neuester Ausgabe vor. Sie werden von ihm durchgehend beachtet.

2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er spezielle Prozesse nur bei den vom Besteller dafür freigegebenen Lieferanten bezieht.

3. Der Lieferant muss an seinen Unterlieferanten alle maßgeblichen Zeichnungen/Spezifikationen in den Einkaufsdokumenten, einschließlich der Schlüsselmerkmale weiterleiten.

5 Prüfpläne und Prüfanweisungen

Der Lieferant erstellt für alle erforderlichen Prüfungen, insbesondere jedoch für alle Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen, Prüfpläne und Prüfanweisungen. Die Prüfpläne müssen so ausgelegt sein, dass alle Fehler gefunden werden können, die bei diesem Liefergegenstand auftreten können.

Der Lieferant stellt durch einen laufenden Änderungsdienst sicher, dass nur die aktuellen Prüfpläne und Prüfanweisungen zur Anwendung kommen.

6 Prüfmittel

Der Lieferant garantiert, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für den Besteller zu fertigenden Liefergegenstände jederzeit verfügbar sind.

	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument-Nr.:	QSV 34/2021
		Datum / Rev.:	25.02.2021

Diese Prüfmittel werden einer laufenden Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen.

7 Erstmusterprüfung

Bei neuen Komponenten, technischen Änderungen und allen Änderungen im Herstellverfahren werden dem Besteller nach Zeichnung und Spezifikation geprüfte und als solche gekennzeichnete Erstmuster mit vollständig ausgefülltem und vom Verantwortlichen unterzeichneten Erstmusterprüfbericht vorgelegt.

8 Eingangskontrolle Lieferant

Der Lieferant wird unverzüglich nach Eingang die beigestellten Teile auf äußerlich erkennbare Fehler (Transportschäden) sowie einer Mengen- und Identprüfung unterziehen. Dies gilt auch für beigestelltes Material, welches von einem Händler zum Lieferant gesendet wird.

Bei beigestelltem Material von Händlern sind darüber hinaus weitere Prüfungen erforderlich, diese sind:

- Materialprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 vorhanden
- Übereinstimmung der Teile-Kennzeichnung mit der Umstempelbescheinigung des Händlers
- Zeugnisangaben auf Konformität zur entsprechenden Norm prüfen
- Bei Vorgaben zur Walzrichtung, ist diese bei einem Stück zu prüfen
- Bei Sägezuschnitten sind die Abmessungen bei einem Stück zu prüfen

Entdeckt der Lieferant bei der Wareneingangskontrolle einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Besteller unverzüglich anzeigen.

Bezieht der Lieferant eigenständig Rohmaterial, so hat er dafür zu sorgen, dass keine gefälschten Produkte zum Einsatz kommen. Dies gilt auch für dessen Unterlieferanten. (z.B. Regelmäßige Überprüfung des eingekauften Materials bei einem neutralen Prüflabor.)

9 Eingangskontrolle Besteller

Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferteile prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

Entdeckt der Besteller bei der Wareneingangskontrolle einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferant unverzüglich mittels Prüfbericht anzeigen. Entdeckt der Besteller später einen Schaden oder Fehler, wird er dies ebenfalls unverzüglich mittels Prüfbericht anzeigen.

10 Kennzeichnung

Alle Lieferungen sind mit folgenden Merkmalen zu kennzeichnen:

Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Lieferantenummer, Artikelnummer des Lieferanten, APZ-Nummer (falls zutreffend), Artikelbezeichnung und Indizierung.

	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument-Nr.:	QSV 34/2021
		Datum / Rev.:	25.02.2021

Alle Lieferungen sind in jedem Fall so zu kennzeichnen, dass sämtliche Produkte jederzeit eindeutig identifiziert werden können.

Die Kennzeichnung der Bestellartikel ist nach den Bauunterlagen auszuführen.

11 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der Lieferungen vom Vorlieferanten bis zum Besteller unter Berücksichtigung aller verwendeten Produktionschargen sicherzustellen.

12 Änderung der Produkte

Der Besteller wird den Lieferant rechtzeitig schriftlich informieren, wenn sich die Anforderungen an die Vertragsgegenstände ändern.

Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Produktionsstandort und Lieferantenwechsel müssen mit dem Besteller abgestimmt werden.

Die Information über die Änderung hat rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, so dass der Besteller die vorgesehene Änderung auf ihre Tragweite überprüfen kann. Befürchtet der Besteller nachteilige Auswirkungen und legt er deshalb Widerspruch ein, wird der Lieferant die Änderung nicht vornehmen.

Das Schweigen oder die Zustimmung des Bestellers zu der Änderung entlastet den Lieferant nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände.

13 Dokumentation/Qualitätsprüfzertifikat

Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese sowie etwaige Muster verwahren.

Er wird dem Besteller in nötigem Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.

Die Prüfergebnisse sind in der jeweils vorgeschriebenen Dokumentationsform (Protokolle, Prüfzeugnisse usw.) in Papierform oder elektronisch festzuhalten. Wurde im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so sind die Prüfergebnisse/-dokumente über den Zeitraum von 15 Jahren aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Bei Luftfahrt-Aufträge beträgt die Archivierungsfrist 36 Jahre.

14 Qualitätsaudits

Im Interesse der gemeinsamen Absicherung der Qualität kann der Besteller, deren Kunde sowie die zuständige Luftfahrtbehörde nach vorheriger Ankündigung das Werk des Lieferanten besuchen um sich über das Herstellungs- und Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller, deren Kunde sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde Einsicht zu gewähren in

	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument-Nr.:	QSV 34/2021
		Datum / Rev.:	25.02.2021

- den Herstellungsprozess
- alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten
- die Dokumentation gemäß Ziffer 13

15 Fehlermanagement

1. Werden vom Besteller fehlerhafte Teile festgestellt, wird die Lieferung beanstandet. Eine Beanstandung führt im Regelfall zu einer Rücksendung mit gleichzeitiger Aufforderung zur unverzüglichen Ersatzlieferung.

Bei Beanstandung wird der Lieferant mittels Prüfbericht über den Mangel umgehend unterrichtet. Der Lieferant wird dann dem Besteller unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme über die Fehlerursache und die von ihm eingeleiteten Korrekturmaßnahmen übersenden. Pro Beanstandung mittels Prüfbericht wird eine Kostenpauschale von 70,- € erhoben, ausgenommen Abwicklungsbewertungen. Bei gleicher wiederkehrender Beanstandung erhöht sich die Kostenpauschale auf 150,- €, diese Eskalationsstufe wird im Prüfbericht angegeben.

In Ausnahmefällen können nach Absprache zwischen Lieferant und Besteller geringe Abweichungen durch Nacharbeit durch den Besteller oder durch den Lieferanten nachgebessert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Nacharbeit die Qualität des Endproduktes in keiner Weise beeinträchtigt.

2. Stellt der Lieferant an seinen hergestellten Produkten/Leistungen Nichtkonformitäten fest, hat er diese in geeigneter Form unverzüglich an den Besteller zu melden. Hat der Lieferant kein eigenes Verfahren, so ist das Formblatt „Antrag auf Abweicherlaubnis“ zu verwenden. Der Besteller entscheidet über die Freigabe oder die Einleitung geeigneter Maßnahmen.

16 Moderation

Zur Klärung aller qualitätsrelevanten Fragen und Probleme dieser QSV werden von beiden Seiten folgende Personen benannt:

Mack Alu-Systeme GmbH - Herr Michael Merker, Leiter Qualität

.....

17 Schulungen

Personal, das für die Fertigung entsprechender Bauteilen eingesetzt wird, muss den Forderungen dahingehend qualifiziert sein. Zu den Qualifizierungen zählen Schulungen oder Ausbildungen.

18 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Weitere Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

	Qualitätssicherungsvereinbarung	Dokument-Nr.:	QSV 34/2021
		Datum / Rev.:	25.02.2021

19 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Teile dieser QSV, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

20 Ergänzendes Recht

Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waldshut-Tiengen.

22 Geltungsdauer

Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie gilt für alle Lieferungen von Vertragsgegenständen, die während der Geltungsdauer dieser QSV bestellt werden.

23 Sonstiges

Sollten vom Lieferanten keine Auftragsbestätigungen an den Besteller geschickt werden, so wertet dies der Besteller als Zustimmung zu seinem Auftrag.

Die Wichtigkeit des ethischen Verhaltens muss dem Lieferanten, dessen Unterlieferanten und allen Mitarbeitern bewusst sein.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des GfG Mack Alu-Systeme GmbH

.....
Ort, Datum, Unterschrift des verantwortlichen Geschäftsführers/Handlungsbevollmächtigten des Lieferanten